



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Uli Henkel AfD**
vom 08.02.2021

Gesundheitliche Auswirkung durch FFP2-Masken

Am 15.01.2021 trat die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BayIfSMV) in Kraft. Die Staatsregierung hat sich, entgegen der im Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegebenen Wahlmöglichkeit zwischen FFP2- oder medizinischer OP-Maske, für eine FFP2-Masken-Pflicht entschieden.

Sowohl die Regel 112-190 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als auch die Arbeitsschutzverordnungen stellen an das Tragen der FFP2-Masken besondere Anforderungen. Hierin heißt es: „Neben einer ausführlichen Schulung ist dem Träger eine medizinische Untersuchung anzubieten, um festzustellen, ob das Tragen der FFP2-Maske gesundheitsverträglich ist. Das Tragen der FFP2-Maske ist nicht länger als 75 Minuten am Stück zulässig.“

Diese Anforderungen dienen dem gesundheitlichen Schutz des Menschen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wo kann der um Erfüllung der durch die Staatsregierung auferlegte Pflicht bemühte Bürger die erforderliche medizinische Untersuchung zeitnah und kostenfrei in Anspruch nehmen? 2
- 1.2 Wo werden die notwendigen Schulungen durchgeführt? 2
2. Wer haftet für eventuell entstehende gesundheitliche Schäden, die durch längeres Tragen der FFP2-Maske respektive die Mehrfachverwendung (FFP2-Masken sind Einmalartikel) entstehen? 2
3. Waren der Staatsregierung zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die Anforderungen an das Tragen einer FFP2-Maske bekannt (bitte alle Quellen nennen, die der Staatsregierung bekannt waren; Quellen mit Peer Review sind explizit zu markieren)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 08.04.2021

1.1 Wo kann der um Erfüllung der durch die Staatsregierung auferlegte Pflicht bemühte Bürger die erforderliche medizinische Untersuchung zeitnah und kostenfrei in Anspruch nehmen?

FFP2-Masken wurden entwickelt, um Aerosole zu filtern; sie werden überwiegend im beruflichen Umfeld bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten und im Umgang mit Gefahrenstoffen eingesetzt. Hier ist der Gebrauch und die zeitliche Tragedauer durch arbeitsschutzrechtliche Empfehlungen festgelegt.

Mit der Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken im privaten Bereich wird insbesondere das Ziel verfolgt, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung – insbesondere auch vor dem Hintergrund der vermutlich höheren Übertragbarkeit der auch in Bayern nachgewiesenen mutierten Virusvariation aus Großbritannien – zu reduzieren. Im Privatbereich werden FFP2-Masken nur über kurze Zeitspannen getragen (z. B. beim Einkaufen).

Daher ist eine medizinische Voruntersuchung zum Tragen von FFP2-Masken im Privatbereich weder vorgesehen noch geboten. Menschen mit gesundheitlichen Problemen, wie z. B. die vom Robert-Koch-Institut erwähnten Personen mit eingeschränkter Lungenfunktion, können sich über ein ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreien lassen. Einem ggf. erhöhten Atemwiderstand, der für gesunde Personen unproblematisch ist, wird in dieser Weise hinreichend Rechnung getragen.

1.2 Wo werden die notwendigen Schulungen durchgeführt?

Für Privatpersonen bedarf es auch keiner speziellen Schulungen. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass bei vorschriftsmäßiger Anwendung FFP2-Masken prinzipiell gegenüber üblichen Community-Masken oder MNS eine höhere Schutzwirkung (Eigen- und Fremdschutz) gewährleisten, was gerade bei der derzeitigen dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens zu begrüßen ist.

2. Wer haftet für eventuell entstehende gesundheitliche Schäden, die durch längeres Tragen der FFP2-Maske respektive die Mehrfachverwendung (FFP2-Masken sind Einmalartikel) entstehen?

Zur Haftung bei gesundheitlichen Schäden durch Tragen einer FFP2-Maske wird auf die allgemeinen Grundsätze der Staatshaftung verwiesen. Zu Einzelfällen kann das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Auskunft geben.

3. Waren der Staatsregierung zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die Anforderungen an das Tragen einer FFP2-Maske bekannt (bitte alle Quellen nennen, die der Staatsregierung bekannt waren; Quellen mit Peer Review sind explizit zu markieren)?

FFP2-Masken kamen bisher zweckbestimmt und zielgerichtet im Rahmen des Arbeitsschutzes zum Einsatz. Deshalb stammen die Erkenntnisse zur Schutzwirkung von FFP2-Masken vor COVID-19 überwiegend aus Studien an Beschäftigten. FFP2-Masken besitzen gegenüber virenbeladenen Aerosolen eine Filterwirkung und gewährleisten so bei sachgemäßer Anwendung auch im privaten Umfeld weitgehend einen Eigen- und Fremdschutz vor COVID-19-Infektionen. In Anbetracht der Dynamik des Infektionsgeschehens, das sich durch die neuen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten (Variants of Concern – VOC) zunehmend verschärft, stellt das Tragen einer FFP2-Maske eine wichtige Einzelmaßnahme zum Eigen- und Fremdschutz vor durch Aerosole übertragene Infektionen dar. FFP2-Masken sind, neben den AHA+L-Regeln, ein unverzichtbarer Baustein zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Dies ist insbesondere dann

wichtig, wenn viele Personen zusammenkommen und ggf. die Einhaltung des Mindestabstands nicht jederzeit gewährleistet ist (z. B. im öffentlichen Personennahverkehr).

Studien zum Thema Masken als Fremd- und Eigenschutz finden sich z. B. unter folgenden Links:

- Emma P. Fischer et al: „Low-cost measurement of face mask efficacy for filtering expelled droplets during speech“; <https://advances.sciencemag.org/content/6/36/eabd3083>
- Jos Lelieveld et al: „Aerosol transmission of COVID-19 and infection risk in indoor environments“; https://www.mpic.de/4746964/aerosol-covid-19_risk_manuscript_final.pdf

Für weiterführende Informationen zu diesem Thema wird auf die Seiten des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verwiesen: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Dort finden sich auch Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken).